

## Informationen zum Werkverkehr

### Anzeigepflicht im Werkverkehr

Der Werkverkehr unterliegt keiner Erlaubnispflicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Werkverkehrs i. S. des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vorliegen. Derartige Verkehre unterliegen auch keiner Versicherungspflicht (§ 9 GüKG), wie dies im gewerblichen Güterkraftverkehr in Form einer Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG vorgeschrieben ist.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Vor Beginn der ersten Beförderung haben sich diese Unternehmen beim BAG anzumelden.

Unternehmen, die bereits nach dem bis zum 30.06.1998 geltenden Recht beim Einsatz von Lastkraftwagen mit mehr als 4 t Nutzlast oder eine Zugmaschine mit einer Leistung über 40 kW für Beförderungen im Werkfernverkehr einsetzten und ihrer diesbezüglichen Meldepflicht nachgekommen sind, gelten bereits als „angemeldet“ im Sinne der neu gefassten GüKG. Die neue Vorschrift gilt somit insbesondere für diejenigen Unternehmen, die bisher nicht der Meldepflicht unterlagen und für »Newcomer«.

Bei der Anmeldung, die formlos – somit sowohl telefonisch als auch schriftlich – erfolgen kann, sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,
2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
5. Anschriften der Niederlassungen.

Die Meldepflicht gilt entsprechend bei Änderung der genannten Daten bzw. bei Beendigung des Werkverkehrs (§ 15a V + VI GüKG). In NRW ist folgende Außenstelle des BAG für die Führung der Werkverkehrsdatei zuständig:

BAG Grevener Str. 129,  
48159 Münster (Hausanschrift)  
Postfach 20 11 54, 48092 Münster (Postanschrift)  
Tel. 02 51/5340572  
Ansprechpartner: Herr Dorsch

Meldebestätigungen werden vom BAG nicht mehr ausgegeben und sind im Fahrzeug nicht mehr verpflichtend mitzuführen. Unternehmen, die z. Zt. noch über Meldebestätigungen verfügen, können diese – zwischenzeitlich ungültigen – fahrzeuggebunden Vordrucke gleichwohl noch im jeweiligen Fahrzeug als Nachweis über die Durchführung von Werkverkehren mitführen. Auch die bisher vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere müssen nicht mehr mitgeführt werden.

Das BAG empfiehlt, bei Werkverkehrsbeförderungen im In- und Ausland eine Ablichtung der Anmeldung beim Bundesamt oder eine noch vorhandene Meldebestätigung sowie weitere werkverkehrsbegründende Unterlagen (Lieferscheine etc.) mitzuführen, um den zeitlichen Aufenthalt bei etwaigen Straßenkontrollen möglichst gering zu halten.

### **Änderungsmitteilung und Abmeldung Werkverkehrsdatei**

Gemäß § 15 a Abs. 5 GüKG sind die Unternehmen verpflichtet, Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl der Niederlassungen und dauerhafte Veränderungen ihres Fahrzeugbestandes, unverzüglich dem Bundesamt zu melden (**Änderungsmitteilung**)

Sofern kein Werkverkehr mehr betrieben wird, ist das Unternehmen unverzüglich gemäß § 15 a Abs. 6 GüKG beim Bundesamt abzumelden (**Abmeldung**).

### **Gewerblicher Güterkraftverkehr**

Sofern Sie feststellen sollten, dass Sie eine oder mehrere Voraussetzungen für das Vorliegen des Werkverkehrs im Sinne des GüKG nicht erfüllen sollten, liegt ggf. erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr vor.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Philipp Stahl  
Referent für Planung und Verkehr  
Telefon: 0271/ 3302 313  
Fax: 0271-330244 313  
E-Mail: philipp.stahl@siegen.ihk.de